

Gewahrsam befinden. Richtig ist nur, dass alle in seinem Gewahrsam befindlichen Gegenstände, ja sogar ohne Rücksicht auf den Gewahrsam auch die vom Gläubiger als dem Schuldner gehörend bezeichneten Gegenstände (BGE 59 III 91), der Pfändung unterliegen, wie wenn sie ihm gehörten, wobei die Abklärung, ob es wirklich der Fall ist, dem Widerspruchsverfahren überlassen bleibt. Aber die Pfändbarkeit besagt nichts über das Eigentum; sie beruht nicht einmal auf der zivilrechtlichen Vermutung des Eigentums, die ja Besitz, nicht bloss Gewahrsam voraussetzt, der übrigens im zweitgenannten Falle ebenfalls fehlen kann. Darum kann unter *seinen* Vermögensgegenständen nicht alles Pfändbare verstanden werden.

Eine Lücke im Gesetz entsteht bei solch wortgemässer Anwendung der Bestimmung nicht. In Betracht kommen nur Fälle der vorliegenden Art, wo der Betreibungsbeamte dem Schuldner einen bestimmten Gegenstand für die Pfändung bezeichnet. Der erwähnten von der Rechtsprechung anerkannten Aufgabe des Betreibungsbeamten, nötigenfalls die Gegenstände zu pfänden, von denen er vermutet, sie gehörten dem Schuldner, oder die der Gläubiger als dem Schuldner gehörend bezeichnet, entspricht die Verpflichtung des letztern, sie auf die Aufforderung hin vorzuweisen. Tut er das nicht, so darf ihn der Betreibungsbeamte unter Hinweis auf die Strafen des Art. 292 StGB zur wahrheitsgemässen Angabe über den Verbleib der Gegenstände auffordern. Es ist gerade der Zweck dieser Bestimmung, amtliche Verfügungen, deren Befolgung mangels Bestehens einer besonderen Strafdrohung vom guten Willen des Betroffenen abhängen würde, durch die ergänzende Strafdrohung wirksam zu gestalten. Es besteht kein stichhaltiger Grund, sie aus dem Gebiet des Betreibungsverfahrens auszuschalten, wenn dessen besondere Strafbestimmungen den Ungehorsam nicht lückenlos erfassen.

Vgl. auch Nr. 49. — Voir aussi n° 49.

II. KOMMUNISTISCHE TÄTIGKEIT

ACTIVITÉ COMMUNISTE

49. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 13. Oktober 1944 i. S. Meier und Mitangeklagte gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

1. *BRB vom 6. August 1940 über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit, BRB vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz, Art. 64 StGB.* Bei Widerhandlungen gegen obige Bundesratsbeschlüsse führt der Beweggrund des Handelns aus Idealismus nicht zur Strafmilderung (Erw. 2).
 2. *Art. 69 StG.* Verlängerung der Untersuchungshaft durch Auskunftsverweigerung des Beschuldigten, Nichtanrechnung auf die Strafe (Erw. 3).
1. *ACF du 6 août 1940 instituant des mesures contre l'activité communiste ou anarchiste, ACF du 26 novembre 1940 concernant la dissolution du parti communiste suisse, art. 64 CP.* En matière d'infraction aux arrêtés précités, le fait d'avoir agi par idéalisme ne justifie pas l'atténuation de la peine (consid. 2).
 2. *Art. 69 CP.* Prolongation de la détention préventive par le refus de l'accusé de renseigner le juge; non-imputation sur la peine (consid. 3).
1. *DCF 6 agosto 1940 che istituisce provvedimenti contro l'attività comunista o anarchica, DCF 26 novembre 1940 concernente lo scioglimento del partito comunista svizzero, art. 64 CP.* Trattandosi d'infrazioni ai decreti suddetti, l'aver agito per idealismo non giustifica l'attenuazione della pena (consid. 2).
 2. *Art. 69 CP.* Il prolungamento della detenzione preventiva perchè l'imputato ha rifiutato di dare informazioni al giudice non è computato nella pena (consid. 3).

Am 4. Mai 1944 wurde Max Meier in Bestätigung zweier Urteile des Bezirksgerichtes Winterthur vom 22. und 28. Juni 1943 vom Obergericht des Kantons Zürich schuldig befunden der wiederholten Übertretung von Art. 1 des BRB vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz, der Widerhandlung gegen den BRB vom 17. Dezember 1940 über den Vollzug des ersterwähnten Bundesratsbeschlusses und der Widerhandlung gegen die Verfügung I des eid-

genössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend die Auflösung kommunistischer Organisationen vom 27. Januar 1941. Das Obergericht verurteilte ihn in Anwendung der Strafbestimmung des Art. 2 des BRB über Massnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit vom 6. August 1940 zu zehn Monaten Gefängnis, auf welche es ihm von der vom 21. April bis 7. Dezember 1942 ausgestandenen Haft die Zeit vom 21. Oktober bis 7. Dezember (48 Tage) anrechnete. Die Feststellungen, welche zur Verurteilung Meiers führten, wurden in zwei Strafverfahren getroffen, die zusammen 49 Angeklagte erfassten.

Gleichzeitig erklärte das Obergericht Edwin Burlet und Josef Frei der Übertretung des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1940 betreffend die Auflösung der kommunistischen Partei der Schweiz schuldig. Ersteren verurteilte es zu fünf, letzteren zu sechs Monaten Gefängnis. Burlet rechnete es von der vom 21. April bis 5. Dezember 1942 ausgestandenen Haft die Zeit ab 18. September (79 Tage) auf die Strafe an. Dem Verurteilten Frei wurde die ganze Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 65 Tagen auf die Strafe angerechnet.

Meier, Burlet und Frei haben die Nichtigkeitsbeschwerde erklärt. Sie rügen, Art. 64 StGB sei verletzt, weil die Vorinstanz ihnen nicht achtungswerte Beweggründe zugute gehalten habe. Meier und Burlet beantragen ferner, die ausgestandene Haft sei ihnen auf die Strafe ganz anzurechnen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. —
2. — Der einheitliche Zweck aller kommunistischen Tätigkeit, der gewaltsame Umsturz der verfassungsmässigen Ordnung, schliesst an sich nicht aus, dass der Beweggrund des einen Täters nicht auch der des anderen sei. Der eine mag handeln aus Mitleid mit den Armen, der andere aus Ehrgeiz, ein dritter aus Freude am Bürger-

krieg usw. Die Beschwerdeführer wollen es aus Idealismus getan haben und sehen darin einen achtungswerten Beweggrund, der ihnen die Strafmilderung nach Art. 64 und 65 StGB eintragen sollte. Für Meier stellt die Vorinstanz sogar ausdrücklich fest, dass er ausschliesslich aus Idealismus tätig geworden sei. Welche Qualifikation dieser Beweggrund aber auch immer verdienen mag, kann dem Bundesrat beim Erlass der Beschlüsse vom 6. August und 26. November 1940 nicht entgangen sein, dass Handeln aus Idealismus, wie immer bei rein politischen Vergehen, die Regel und ein gemeiner Beweggrund die Ausnahme bildet. Die angedrohten Strafen sind auf diesen Normalfall zugeschnitten und lassen daher beim Handeln aus solchem Beweggrunde für die Strafmilderung nach Art. 64 StGB nicht Raum, wie denn auch diese Vorschrift — die allgemeine Regel über die Strafzumessung ist in Art. 63 StGB enthalten — nicht für die Regel, sondern für die Ausnahmefälle berechnet ist. Die Strafe, welche der Bundesrat für nötig hielt, um dem Verbot kommunistischer Tätigkeit Nachachtung zu verschaffen und die Auflösung kommunistischer Organisationen durchzusetzen, muss im Normalfall auch ungemildert angewendet werden können. Der Zweck der Bundesratsbeschlüsse erheischt das, da sonst der Staat seine verfassungsmässige Ordnung opfern und sich selbst aufgeben würde.

3. — Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer Meier die Anrechnung des vom 21. April bis 20. Oktober 1942 ausgestandenen Teiles seiner Haft mit der Begründung verweigert, dass er sich erst an letztgenanntem Tage bereit erklärt habe, auszusagen. Dem Beschwerdeführer Burlet wirft sie vor, er habe während der ganzen Untersuchung, die gegen ihn am 17. September abgeschlossen wurde, die Aussagen verweigert. Sie bezeichnet ein solches Verhalten als schuldhaft und sagt, es habe die Untersuchungshaft verlängert. Die Beschwerdeführer bestreiten das, indem sie geltend machen, dass sie durch die Aussagen der Mitbeschuldigten von Anfang an überführt

gewesen seien ; die lange Dauer der Untersuchung und der damit zusammenfallenden Untersuchungshaft sei auf die grosse Zahl der Beschuldigten zurückzuführen. Dieser Standpunkt scheidet an den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Ohne den Einfluss, den auch die grosse Zahl der Beschuldigten auf die Dauer der Untersuchung gehabt hat, in Abrede zu stellen, erklärt das Obergericht, dass die Untersuchung durch die Auskunftsverweigerung der Beschuldigten verlängert worden sei. Diese Verlängerung der Untersuchung und damit der Untersuchungshaft haben die Beschwerdeführer auf jeden Fall selbst verschuldet. Fragen kann es sich nur, wie es sich mit der Untersuchungszeit verhält, die auch bei Geständnissen der Beschuldigten nötig gewesen wäre. Hier verwechseln die Beschwerdeführer die Ursache der längeren Untersuchungsdauer mit derjenigen der Untersuchungshaft. Gewiss hätte die Untersuchung früher abgeschlossen werden können, wenn die Zahl der Beschuldigten kleiner gewesen wäre. Damit ist aber nicht gesagt, dass die grosse Zahl der Beschuldigten notwendigerweise auch die Untersuchungshaft verlängern musste. Die Vorinstanz stellt im Gegenteil, wiederum verbindlich, fest, dass die Beschwerdeführer weniger lang in Untersuchungshaft gehalten worden wären, wenn sie früher gestanden hätten. Sie sagt das allerdings nur in bezug auf Burlet ausdrücklich ; die gleiche Feststellung ergibt sich aber indirekt auch aus den für Meier geltenden Erwägungen. Darnach wären die Beschwerdeführer bei früherem Geständnis, obwohl die Untersuchung noch nicht hätte abgeschlossen werden können, freigelassen oder nur noch in Sicherheitshaft behalten worden, die dann, weil nicht verschuldet, auf die Strafe angerechnet worden wäre. Das ist nach Art. 69 StGB entscheidend ; darauf, ob neben der Sicherheitshaft die Untersuchung wegen der grossen Zahl der Beschuldigten noch weiter gegangen wäre, kommt es nicht an. Es ist nicht anders, als wenn das Verfahren gegen einen einzigen Beschuldig-

ten geht und unabhängig davon, ob er gesteht oder nicht, verhältnismässig lange dauert, z.B. wegen einer psychiatrischen Begutachtung. Hier wie dort hat der Beschuldigte es in der Hand, durch ein Geständnis die Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Untersuchung abzukürzen.

.....
Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerden werden abgewiesen.

III. HANDELSREISENDE

VOYAGEURS DE COMMERCE

50. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 20. Oktober 1944 i. S. Jüstrich gegen Generalprokurator des Kantons Bern.

Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden sind nicht erfüllt, wenn die Bestellungen nicht für Rechnung des in der Gemeinde bestehenden « Verkaufsdepots » aufgesucht werden und der Geschäftsinhaber am Orte dieses Depots kein Steuerdomizil hat.

Les conditions de l'art. 2 al. 2 litt. b de la LF du 4 octobre 1930 ne sont pas réunies lorsque les commandes ne sont pas recherchées pour le compte du « dépôt de vente » existant dans la commune et que le titulaire de l'entreprise n'a pas de domicile fiscal au lieu de ce dépôt.

Le condizioni dell'art. 2 ep. 2 lett. b della LF 4 ottobre 1930 sui viaggiatori di commercio non sono adempiute se le ordinazioni non sono state cercate pel conto del « deposito di vendita » esistente nel comune ed il titolare dell'azienda non ha domicilio fiscale nel luogo di questo deposito.

A. — Ulrich Jüstrich betreibt in Walzenhausen im Kanton Appenzell-Ausserrhoden eine Bürstenfabrik. Er lässt seine Erzeugnisse durch Kleinreisende verkaufen. Diese schicken die von den Kunden unterzeichneten Bestellscheine nach Walzenhausen und erhalten von dort die bestellten Waren. Dann leiten sie die Waren an die